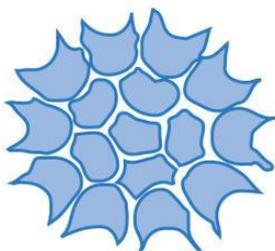


Stadt Gaildorf

Bebauungsplan "Waagäcker - Erweiterung"

Untersuchungen zum speziellen Artenschutz
gem. § 44 BNatSchG

Stand November 2021



**BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE
UND UMWELTBERATUNG**

Dipl.-Biol. Matthias Wolf • Geyerweg 1 • 74523 Schwäbisch Hall
Telefon 0791 / 62 15 • Telefax 0791 / 61 84 • e-mail: biology.wolf@t-online.de

Stadt Gaildorf - Bebauungsplan "Waagäcker - Erweiterung"

Untersuchungen zum speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Stand November 2021

Gliederung

- 1 Vorbemerkungen / Ausgangssituation**
 - 1.1 Vorbemerkungen
 - 1.2 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- 2 Naturräumliche Vorgaben / Untersuchungsgebiet**
- 3 Methoden**
 - 3.1 Habitatpotenzialanalyse
 - 3.2 Gebäudeuntersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen
 - 3.3 Bestandsaufnahme der Brutvögel
 - 3.4 Bestandsaufnahme der Zauneidechse
- 4 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Bestandsbewertung**
 - 4.1 Habitatpotenzialanalyse
 - 4.2 Fledermäuse
 - 4.3 Vögel
 - 4.4 Reptilien (Zauneidechse)
- 5 Beschreibung des Projektes**
- 6 Prüfung der Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten**
 - 6.1 Zauneidechse *Lacerta agilis*
- 7 Maßnahmen**
 - 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen
- 8 Zusammenfassung**
- 9 Literatur**
- 10 Anhang**

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Matthias Wolf

Vorbemerkungen / Ausgangssituation

1.1 Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan "Waagäcker - Erweiterung" der Stadt Gaildorf dient der Planung für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Waagäcker“.

Das vorliegende Gutachten soll als Grundlage für eine natur- und umweltverträgliche Planung dienen, die die Vorgaben und Verbotstatbestände nach § 15 und § 44 BNatSchG berücksichtigt. Es wird der Bestand an geschützten Arten dargestellt, so dass dieser bei der Planung Berücksichtigung finden kann und bei möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen geschützter Tierarten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Diesem Gutachten liegt der vom Büro LK&P Ingenieure zur Verfügung gestellte Geltungsbereich vom 09.11. 2021 zu Grunde (Abbildung 1).

1.2 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist es verboten,

"1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

*"2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Stö-*

rung der Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer Art verschlechtert" (Störungsverbot)

"3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützte Arten sind nach § 10 (2) Nr. 10 BNatSchG

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und "europäische Vogelarten",
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2

aufgeführt sind.

Sollten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 oder 2 BNatSchG eintreten, ist gem. § 42 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten ist zu prüfen, ob sich der "*Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert*" (§ 44 (2) BNatSchG).

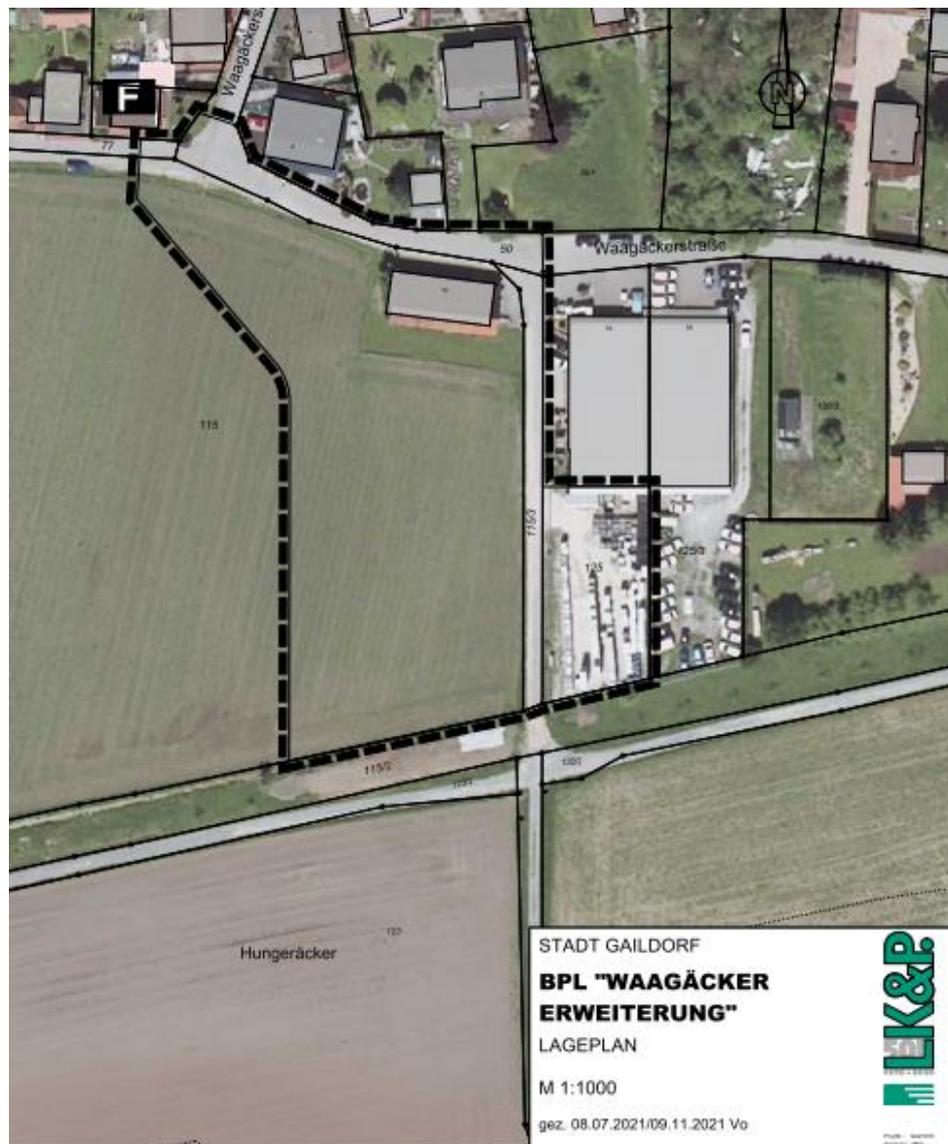
2 Naturräumliche Vorgaben / Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Stadtteiles Bröckingen und liegt auf ca. 335 m Höhe ü. NN. Nördlich und östlich des Plangebiets besteht der Siedlungsbereich des Stadtteils Bröckingen mit gewerblicher Nutzung im Osten und Wohn- bzw. Mischnutzung im Norden. Westlich und südlich beginnt der Außenbereich, der hier landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Das Gelände ist im Plangebiet leicht von Norden nach Süden geneigt, im Süden liegen Reste des ehemaligen Bahndammes, wo sie eine kleine Böschung bilden.

Geologisch liegt das Plangebiet im Bereich des Gipskeupers, der im südlichen Teil des Plangebiets noch von holozänem Schwemmland geprägt ist.

Das Plangebiet ist Teil des Naturraums 108 "Schwäbisch-Fränkische Waldberge".

Abbildung 1: Geltungsbereich des Plangebiets "Waagäcker - Erweiterung" v. 09.11.2021



3 Methoden

3.1 Habitatpotenzialanalyse

Am 20.05.2021 erfolgte die Bestandsaufnahme des Habitatpotenzials für streng geschützte Tierarten im Gebiet. Dazu wurde das Gelände begangen und nach potenziellen Habitatstrukturen abgesucht.

3.2 Gebäudeuntersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen

Am 27.07.2021 erfolgte eine Begehung der im Plangebiet vorhandenen Feldscheune. Das Gebäude wurde nach Spuren von Fledermäusen wie z.B. tote Tiere, Kot, Individuen an Hangplätzen etc. abgesucht.

3.3 Bestandsaufnahme der Brutvögel

Vögel stellen als mobile Organismen eine geeignete Indikatorgruppe zur ökologischen Eingriffsbewertung in der Landschaft dar. Da die Avifauna eines Gebiets zudem vergleichsweise leicht erfassbar ist und zu Verbreitung und Biotopbindung der einheimischen Vogelarten zahlreiche Untersuchungen vorliegen, ist aufgrund des Vorkommens einer bestimmten Artengemeinschaft eine Aussage über den ökologischen Wert des entsprechenden Lebensraums möglich.

Bei den Begehungen am 20.05., 23.06., 20.07. und 30.07.2021 erfolgte eine Kartierung der Brutvögel innerhalb des Plangebiets. Brutvögel des Offenlands wurden auch auf den angrenzenden Ackerflächen, soweit einsehbar, kartiert.

Zur Unterscheidung der einzelnen Arten dienten vor allem der spezifische Reviergesang und Sichtbeobachtungen.

3.4 Bestandsaufnahme der Zauneidechse

Infolge des vorgefundenen Habitatpotenzials für die Zauneidechse, erfolgten Begehungen des Geländes am 20.05., 23.06., 20.07. und 30.07.2021 bei günstiger Witterung.

4 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Bestandsbewertung

4.1 Habitatpotenzialanalyse

Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen bieten ein Habitatpotenzial für geschützte Arten aus den Tiergruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Lageplan 1).

4.1.1 Fledermäuse

Potenzielle Quartiere für Fledermäuse befinden sich in einer am nördlichen Gebietsrand vorhandenen Feldscheune. Das auf Flst. 115 befindliche Gebäude mit der Nr. 10 ist eine

mit Ziegeln gedeckte Feldscheune aus Holz mit Wänden aus Brettern. Die Westseite des Gebäudes ist zusätzlich mit Blechstreifen verkleidet.

4.1.2 Vögel

Vögel finden potenzielle Brutlebensräume in der Feldscheune (s.o.). Vögel des Offenlands, insbesondere die Feldlerche, könnte auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Flst. 115 vorkommen. Das Plangebiet selbst erscheint jedoch durch die von der vorhandenen Bebauung gebildete Kulisse für die Feldlerche nicht geeignet zu sein.

4.2 Fledermäuse

Bei der Gebäudeuntersuchung konnten keine Fledermäuse oder Fledermausspuren festgestellt werden. Das Gebäude erscheint insgesamt zu gut durchlüftet zu sein, um für Fledermäuse attraktiv zu sein (s.a. Fotos im Anhang).

4.3 Vögel

Im Untersuchungsraum konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Hausrotschwanz und Haussperling, die potenziell die Feldscheune besiedeln könnten, wurden nicht beobachtet.

Auf der landwirtschaftlichen Fläche des Flst. 115 wurden keine Feldlerchen beobachtet. Auch in den angrenzenden Ackerflächen konnten keine Feldlerchen beobachtet werden.

4.4 Reptilien (Zauneidechse)

Bei den unter Kap. 3.4 genannten Untersuchungen wurde das Vorkommen von Zauneidechsen am südlichen Gebietsrand in einem dort vorhandenen Erdlager mit angesalbter Ruderalflur festgestellt (Lageplan 2, Foto 3, Foto 4). Am 27.07. wurde dort ein Weibchen der Zauneidechse beobachtet. Weitere Nachweise der Zauneidechse erfolgten nicht.

Die Fläche südlich des Plangebiets auf Flst. 115/2 wird als Zauneidechsenhabitat eingeschätzt. Weitere Vorkommen sind wahrscheinlich.

Entsprechend der von Laufer erstellten Hochrechnung mit dem Faktor sechs, handelt es sich auf der an das Plangebiet angrenzenden Fläche um eine kleine Population von ca. 6 Individuen.

Der ehemalige Bahndamm kann als Wanderungskorridor der Zauneidechse interpretiert werden.

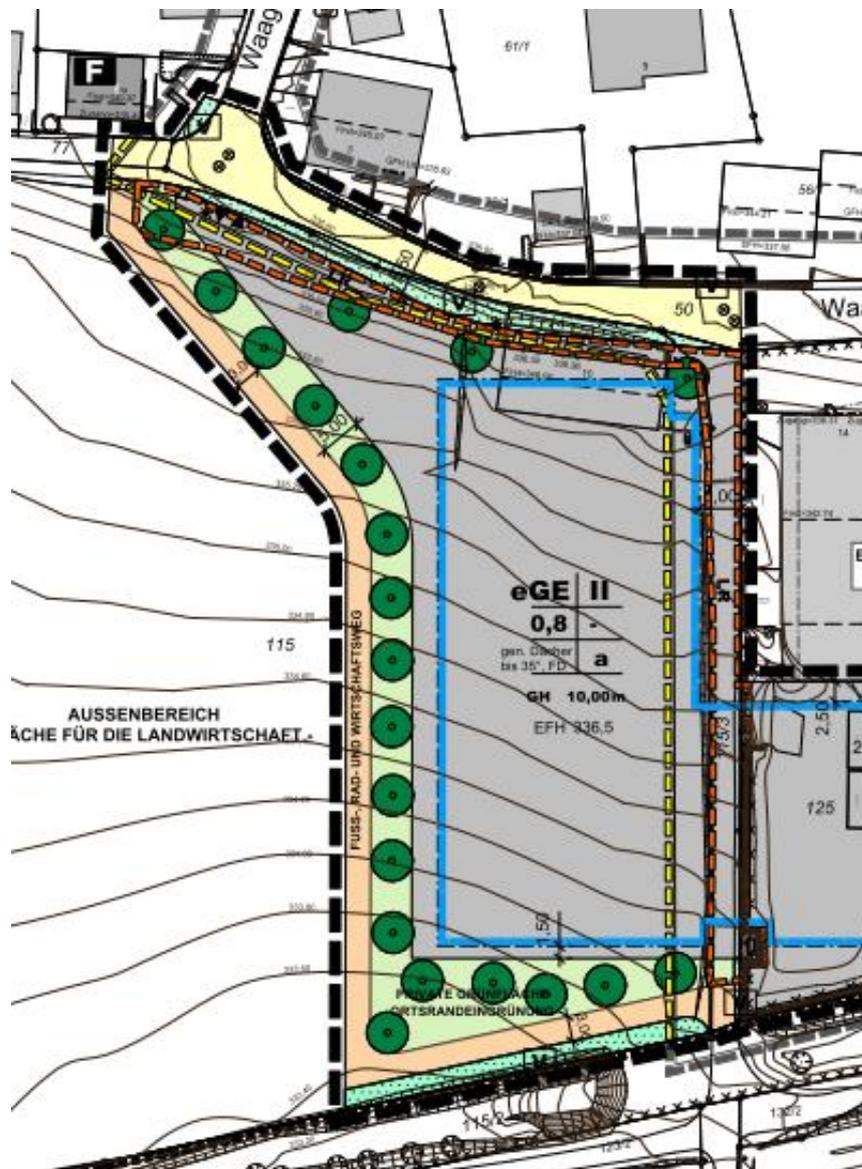
5 Beschreibung des Projektes

Die Planung sieht die Erweiterung bzw. Änderung des als Mischgebiet ausgewiesenen Bebauungsplans "Waagäcker" vor. Die Erweiterungsfläche besteht aus Verkehrsflächen, vorhandener Lagerfläche, Feldscheune und überwiegend aus Ackerland.

Als für die Tierwelt bedeutsame Merkmale der Planung sind zu erwarten:

- Versiegelung von Flächen
- Erhöhte Betriebsamkeit und Störungshäufigkeit für Tiere;
- erhöhte Emissionen von Abgasen, Lärm, Licht.

Abbildung 2: Lageplan zum Bebauungsplan "Waagäcker - Erweiterung" v. 21.07.2021



6 Prüfung der Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten

Auf der projektierten Baufläche konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen geschützter Tierarten festgestellt werden. Das auf dem angrenzenden Flurstück 115/2 festgestellte Vorkommen der Zauneidechse ist vor der Erschließungs- und Bautätigkeit zu schützen.

6.1 Zauneidechse *Lacerta agilis*

Erhaltungszustand der Population

Landesweit befindet sich die Zauneidechse auf der Vorwarnliste (Rote Liste Kategorie V).

Die Zauneidechse ist eine nach § 7 des BNatSchG besonders und streng geschützte Art. Für den Bereich der TK 25 7024 "Gschwend" sind für den betreffenden Quadranten aktuelle Vorkommen der Art gemeldet [LUBW, Stand April 2018].

Die südlich des Plangebiets vorhandenen Habitate haben nur eine eingeschränkte Habitatqualität. Sie sind auf Grund der Nutzung häufigen Störungen unterworfen. Da nach vier Begehungen nur ein Individuum nachgewiesen werden konnte, ist der Zustand der lokalen Population als schlecht anzunehmen.

Betroffenheit der Art

Bauphase:

Möglicherweise betroffen durch Bautätigkeit in dem angrenzenden Plangebiet. Schutz des Habitats erforderlich (Vermeidungsmaßnahme V1).

Betriebsphase:

Wanderkorridor und Habitat bleiben erhalten.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen bei Durchführung der **Vermeidungsmaßnahme V1**.

Störungsverbot:

Nicht betroffen (**Vermeidungsmaßnahme V1**).

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen bei Durchführung der **Verminderungsmaßnahme V1**.

Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten

Kohärenz der Lebensstätten bleibt erhalten.

7 Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen

7.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1 - Maßnahmen zum Schutz von Habitaten der Zauneidechse.

Die südlich des Plangebiets gelegenen Habitatflächen müssen gegen Befahren und gegen die Nutzung als Baulager durch einen Holzzaun/Bauabsperrzaun gesichert werden (Lageplan 2).

8 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan "Waagäcker - Erweiterung" der Stadt Gaildorf dient der Planung für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Waagäcker“.

Das vorliegende Gutachten soll prüfen, ob die von dem Bebauungsplan "Waagäcker - Erweiterung" der Stadt Gaildorf ausgehenden Wirkungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursachen bzw. wie diese verhindert und wie Beeinträchtigungen geschützter Tierarten durch entsprechende Maßnahmen vermindert, vermieden oder ausgeglichen werden können.

Hierzu wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Bestandsaufnahme des Habitatpotenzials
- Bestandsaufnahme der Vögel
- Bestandsaufnahme der Reptilien (Zauneidechse).

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans "Waagäcker - Erweiterung" sind zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände folgende Maßnahmen erforderlich:

- Zauneidechse: Verhinderung von Eingriffen in Habitate durch Aufstellen eines Bauzauns (Vermeidungsmaßnahme V1)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen wird der Bebauungsplan "Waagäcker - Erweiterung" der Stadt Gaildorf als mit den Zielen des Naturschutzes (§ 15, § 44 BNatSchG) vereinbar angesehen.

9 Literatur

- [1] Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd.3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart, 939 S.
- [2] Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd.3.1: Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart, 861 S.
- [3] Hölzinger, J. & Bauer, H.-G. (2021): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.1.2: Nicht-Singvögel 1.3. Ulmer Verlag, Stuttgart, 523 S.
- [4] LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. 2007: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Ulmer Stuttgart
- [5] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen; Naturschutz und Landschaftspflege, 77, 52 S.

10 Anhang

Fotodokumentation

Lagepläne



Foto 1: Blick von Südosten in das Plangebiet "Waagäcker – Erweiterung"; rechts bestehendes Gewerbegebiet



Foto 2: Blick von Nordosten in die landwirtschaftliche Nutzfläche; im Hintergrund Erdlager mit Zauneidechsenhabitat



Foto 3: Erdhügel und Zauneidechsenhabitat südlich des Geltungsbereichs (Flst. 115/2)



Foto 4: Zauneidechsenhabitat südlich des Geltungsbereichs (Flst. 115/2); links bestehendes Gewerbegebiet



Foto 5: Potenzielles Habitat der Zauneidechse bei der Feldscheune; ohne Nachweis



Foto 6: Feldscheune, Südostansicht



Foto 7: Feldscheune, Nordwestansicht



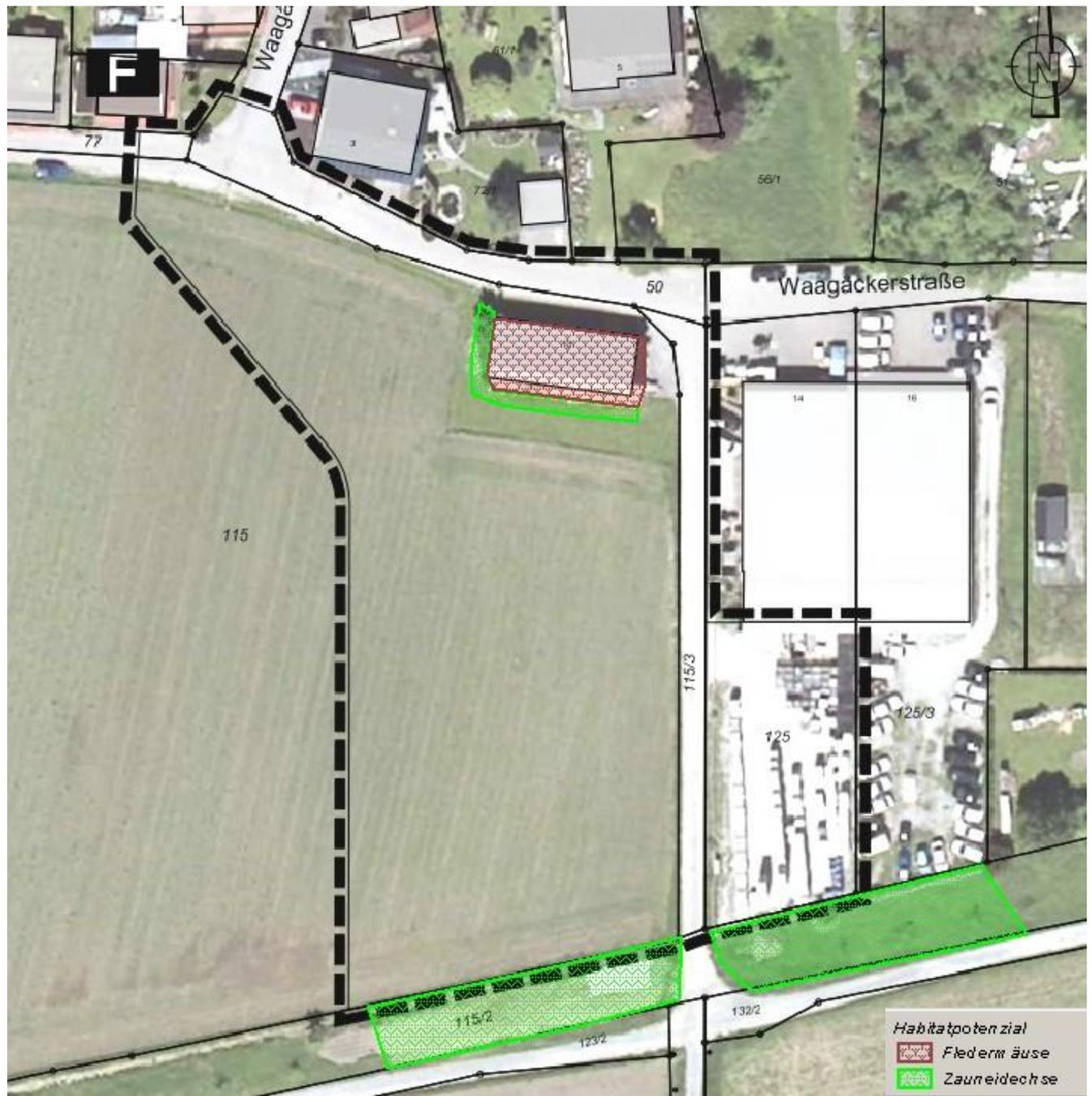
Foto 8: Feldscheune von innen; keine Fledermausnachweise



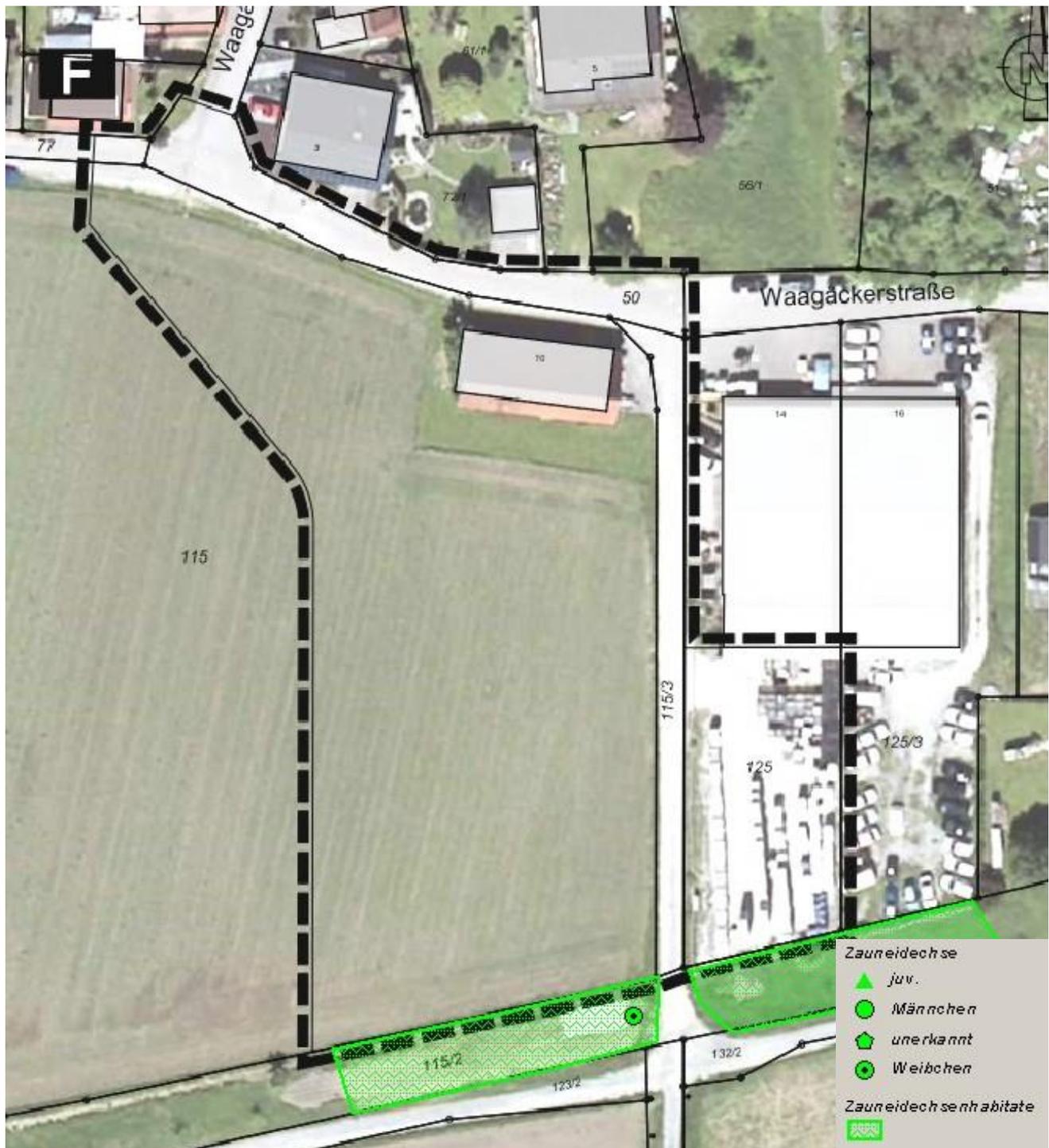
Foto 9: Blick von Süden in das Plangebiet mit Acker und Feldscheune, rechts bestehendes Gewerbegebiet



Foto 10: Blick von Flst. 115/2 in Richtung bestehendes Gewerbegebiet



Lageplan 1: Habitatpotenzial



Lageplan 2: Habitate der Zauneidechse